



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN

MASSNAHMEN ZUR EIN- DÄMMUNG DER CORONA- EPIDEMIE (REVISION STKB COVID-19)

Erläuternder Bericht der
Standeskommission

Appenzell, 16. Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	1
2 Erläuterungen zu den Massnahmen	2
2.1 Maskentragpflicht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Art. 9a)....	2
2.2 Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen mit Bedienung (Art. 9b)	3
2.3 Tanzverbot (Art. 9c).....	4
2.4 Kontaktdaten (Art. 9d)	4
2.5 Geltungsdauer der Massnahmen (Art. 9e).....	4
3 Umsetzung	4

1 Ausgangslage

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat hinsichtlich der Corona-Pandemie die «ausserordentliche Lage» nach Art. 7 des eidgenössischen Epidemiengesetzes (SR 818.101; abgekürzt EpG) in die «besondere Lage» nach Art. 6 EpG zurückgeführt. Damit liegt die Zuständigkeit für epidemiologische Massnahmen im Wesentlichen wieder bei den Kantonen, welche seither die notwendigen Massnahmen gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen haben. Die Kantone können nach Art. 40 Abs. 2 EpG und Art. 8 der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26; abgekürzt Covid-19-V besondere Lage) insbesondere folgende Massnahmen treffen:

- a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
- b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen;
- c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken;
- d. Hygienemassnahmen und organisatorische Massnahmen wie das Home-Office, die Verwendung von Schutzausrüstung, physische Trennungen oder eine Maskentragpflicht anordnen.

Die Zahl der Ansteckungen mit dem Coronavirus hat in den letzten Tagen europaweit erheblich zugenommen. Auch die Schweiz ist von dieser Entwicklung stark betroffen. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden Ende April bis Anfang September keine an Covid-19 erkrankten Personen gemeldet. Im September wurden 16 Personen registriert. In den letzten beiden Wochen nahmen die Fallzahlen sprunghaft zu. Zwischen dem 1. und dem 15. Oktober wurden 71 Personen mit einem positiven Laborbefund gemeldet. Die tatsächlich feststellbaren Hauptansteckungsorte sind zur Zeit Familienanlässe, Bars und Clubs sowie Freizeitvereine. Die Zahl der Hospitalisationen bewegt sich noch auf einem handhabbaren Niveau, kann aber aufgrund der hohen Ansteckungszahlen rapide ansteigen und zu einer Überlastung der Spitäler führen.

Die meisten Kantone haben zur Eindämmung der Epidemie zusätzliche Massnahmen ergriffen. So haben verschiedene Kantone in Bars, Clubs und Diskotheken eine Sitzpflicht oder Tanzverbote eingeführt. Zudem ist die Konsumation von Mahlzeiten und Getränken in Gastronomiebetrieben, inklusive Bars und Clubs, nur noch sitzend an Tischen erlaubt. Auch ist an Orten mit grossem Menschenaufkommen oder wo die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, das Tragen von Masken obligatorisch. Der Kanton Graubünden hat eine allgemeine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen erlassen. Der Kanton Schwyz hat eine differenzierte Regelung eingeführt, wonach eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, einschliesslich Gastronomiebetrieben, sowie an öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen gilt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung hat auch die Ständekommission Massnahmen ergriffen. Diese wurden im Ständekommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB Covid-19; GS 120.001) erfasst.

Die Revision des Ständekommissionsbeschlusses wurde auch zur Überprüfung der bestehenden Regelungen genutzt. In diesem Zusammenhang werden Art. 2 und 3 aufgehoben. In Art. 2 wird die Verschiebung der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlungen 2020 geregelt. Diese Angelegenheit ist mit den Urnengängen vom 23. August 2020 und vom 27. September 2020 erledigt. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden. Gleiches gilt für

Art. 3, wo Sonderregelungen für die verschobenen Kirch- und Schulgemeinden festgehalten sind. Auch diese sind nach den besagten Urnengängen und Gemeindeversammlungen hinfällig geworden.

Sollten auch 2021 die Landsgemeinde oder die Kirch- und Schulgemeinden verschoben werden müssen, wäre die Regelung dafür später zu treffen.

2 Erläuterungen zu den Massnahmen

2.1 Maskentragpflicht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Art. 9a)

2.1.1 Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmenden (Abs. 1)

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Teilnehmenden ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch. Miterfasst sind auch Grossveranstaltungen die in geschlossenen Räumen stattfinden.

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem klar umgrenzten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Solche Veranstaltungen haben in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit einer bestimmten thematischen oder inhaltlichen Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt und sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-V besondere Lage, Version vom 1. Oktober 2020, Art. 6)¹. Dabei ist insbesondere an private Feste, Familienfeste, ausserschulische Lager, Gottesdienste, Chordarbietungen, Apéros, Firmenanlässe, Weihnachtessen, Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Kongresse sowie Haupt- und Generalversammlungen zu denken.

Bestehen Familienanlässe einzig darin, dass man zusammen in einem Gastwirtschaftsbetrieb ein Essen einnimmt, ohne dass gleichzeitig ein Rahmen- oder Begleitprogramm abgewickelt wird, gelten sie nicht als Veranstaltungen. Solche Anlässe werden behandelt wie gewöhnliche Restaurantbesuche. Die Schutzkonzepte der Gaststätten bieten hierfür einen ausreichenden Schutz. Wird jedoch ein privater Anlass in geschlossener Gesellschaft durchgeführt, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht nur ein einfacher Restaurantbesuch vorliegt und es sich um eine Veranstaltung handelt.

Nicht unter die Bestimmung über die Maskentragpflicht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen fallen beispielsweise Trainings von Sportvereinen, Lehrveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sowie Sitzungen und Versammlungen von politischen Behörden (z.B. Bürgerversammlungen oder Parlamentssitzungen). Auch Messen und Gewerbeausstellungen sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren, da diese mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe sind, bei denen sich die Personen meist geordnet durch die Verkaufs- und Präsentationsbereiche bewegen (vgl. Erläuterungen zur Änderung vom 2. September 2020 der Covid-19-V besondere Lage, Art. 6a)².

Geschlossene Räume umfassen auch Zelte (Festzelt, Zirkuszelt usw.), auch wenn beispielsweise die Seitenwände offengelassen werden.

¹ Abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>.

² Abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>.

2.1.2 Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (Abs. 2)

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Teilnehmenden das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,5 Meter (vgl. Anhang zur Covid-19-V besondere Lage).

2.1.3 Ausnahmen von der Maskentragpflicht (Abs. 3 und 4)

Ausnahmen von der Maskentragpflicht an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind beispielsweise vorgesehen für Personen, die am Tisch sitzen, insbesondere wenn sie etwas konsumieren. Eine Konsumation im Stehen ist ausgeschlossen, weil stehend eine durchgehende Maskentragpflicht gilt. Weitere Ausnahmen bestehen für Teilnehmende mit einer besonderen Rolle an der Veranstaltung, wenn sie also etwa eine Rede halten, einen kulturellen Beitrag leisten oder als Sportlerin oder Sportler aktiv sind. Eine weitere Ausnahme bezieht sich auf professionelle Tätigkeiten, die durch das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht werden. Die betroffenen Personen üben die Tätigkeiten beruflich aus, das heisst zumindest teilweise entgeltlich. Gemeint sind damit insbesondere professionelle Chöre oder Orchester (Proben und Aufführungen).

Unter kulturellen Beiträgen sind insbesondere Lesungen, Predigten, Gesangsdarbietungen und Instrumentalvorträge zu verstehen. Soweit der kulturelle Beitrag tänzerischer Natur ist, sind ausschliesslich professionelle Tanzdarbietungen gestattet (vgl. Art. 8).

Weiter sind Kinder, welche das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, generell von der Maskentragpflicht an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ausgenommen.

2.2 Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen mit Bedienung (Art. 9b)

Das Servicepersonal in Gastronomiebetrieben sowie bei Veranstaltungen mit Bedienung muss eine Gesichtsmaske tragen. Ausserdem dürfen die Gäste ausschliesslich sitzend konsumieren. Davon betroffen sind nicht nur klassische Restaurationsbetriebe, sondern insbesondere auch Clubs und Bars, die über ein Gastwirtschaftspatent verfügen. Als Konsumation gelten sowohl Speisen als auch Getränke. Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird daran angeknüpft, dass die Gäste am Platz bedient werden.

Da das Servicepersonal zwischen den Gästegruppen bei der Bestellaufnahme sowie beim Service zirkuliert und damit längere Zeit in unmittelbarer Nähe diverser Gäste verbringt, ist eine Maskenpflicht angezeigt.

Die Pflicht zur sitzenden Konsumation hat zur Folge, dass Gästegruppen (Familien und Gruppen mit untereinander bekannten Personen) an den einzelnen Tischen so zu platzieren sind, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten werden kann (vgl. Ziff. 3.4 des Anhangs zur Covid-19-V besondere Lage). Bei solchen Gruppen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe (vgl. Ziff. 4.5 des Anhangs der Covid-19-V besondere Lage).

2.3 Tanzverbot (Art. 9c)

Verboten ist das Tanzen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie an öffentlichen Veranstaltungen. Darunter fallen auch Freiluftveranstaltungen sowie das Tanzen in den Eingangsbereichen der Clubs und Bars. Dieses Verbot umfasst ebenso das Tanzen in Tanzschulen und Sportvereinen. Bei privaten Veranstaltungen ist zu berücksichtigen, dass das Tanzen gemäss dieser Bestimmung nicht untersagt ist. Allerdings gelten die Vorgaben von Art. 9a (auch bei allfälligem Tanzen): Bei mehr als 30 Personen ist die Maskentragpflicht einzuhalten. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind auch bei Veranstaltungen bis zu 30 Personen Masken zu tragen.

Ausgenommen vom Tanzverbot sind professionelle Tanzdarbietungen im Rahmen von Veranstaltungen sowie Proben hierfür. Die Tänzerinnen und Tänzer erbringen diese Darbietungen beruflich, das heisst zumindest teilweise entgeltlich.

Nicht als Tanzen behandelt wird das Trainieren in Fitnessclubs, auch wenn die Übungen an Tanz erinnern oder tanzähnlich sind, sofern der Abstand von 1.5 Metern jederzeit eingehalten ist. Unter dem gleichen Vorbehalt gilt das Gleiche für Ballettsequenzen und -übungen sowie weitere ähnliche Formen. Wird dabei allerdings der Abstand von 1.5 Metern unterschritten, greift auch hier das Tanzverbot.

2.4 Kontaktdaten (Art. 9d)

In Ziff. 4.4 lit. a des Anhangs zur Covid-19-V besondere Lage wird vorgeschrieben, dass als Kontaktdaten der Name, der Vorname, der Wohnort und die Telefonnummer erhoben werden müssen. Ergänzend dazu soll die obligatorische Erfassung der E-Mail-Adressen kodifiziert werden. Das Contact-Tracing kann je nach Fallanstieg zeitweise an seine Kapazitätsgrenzen kommen. Mit der E-Mail-Adresse ist sichergestellt, dass die betroffenen Personen auf einem weiteren Weg rasch vorinformiert werden können.

2.5 Geltungsdauer der Massnahmen (Art. 9e)

Aufgrund der angespannten epidemiologischen Lage besteht ein unaufschiebbarer Regelungsbedarf, womit die Voraussetzungen für eine kurzfristige Inkraftsetzung erfüllt sind.

Die Massnahmen werden daher auf den 19. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Sie sind vorerst bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Über eine allfällige Verlängerung ist aufgrund der dannzumaligen Situation zu entscheiden.

3 Umsetzung

Für Beratungen und Kontrollen bei Veranstaltungen und für Gastronomiebetriebe ist das Arbeitsinspektorat zuständig. Darin eingeschlossen sind auch private Veranstaltungen, obwohl diese aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts verpflichtet sind. Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe fallen in die Zuständigkeit des Amts für Wirtschaft.